

CHARPIN, D. — Writing, Law, and Kingship in Old Babylonian Mesopotamia. (Translated by J.M. Todd). University of Chicago Press, Chicago, 2010. (23,5 cm, XIV, 182). ISBN 978-0-226-10158-3. \$ 55.00.

Das zu besprechende Buch enthält einige wichtige, zuvor auf Französisch publizierte Artikel des Autors zu den Themen Schriftlichkeit, Recht und Königtum. Durch Übersetzung ins Englische sollen sie einem breiteren Publikum zugänglich gemacht werden. Die betreffenden Artikel wurden überarbeitet und aktualisiert. Querverweise verdeutlichen die Zusammenhänge zwischen den acht Kapiteln; zahlreiche Anmerkungen geben Erläuterungen und verweisen auf eine Fülle weiterführender Literatur. Zitate aus Keilschrifttexten werden in Übersetzung dargeboten; für die Umschriften wird auf die originalen Publikationen verwiesen. Hervorzuheben ist die übersichtliche Gestaltung durch eine Untergliederung der Kapitel sowie durch Schlussfolgerungen am Ende eines jeden Kapitels.

Vorangestellt ist eine Einleitung, welche kurz die Aufgaben, Quellen und Fragestellungen des Historikers mit Hinblick auf Mesopotamien in der altbabylonischen Zeit skizziert, die weitreichende Bedeutung von Rechtstexten hervorhebt und den Aufbau des Buches erläutert. Es folgen acht Kapitel zu den Themen Schriftkundigkeit (Kapitel 1), Urkundenlehre (2), Verhältnis von symbolischen Handlungen, Sprache und Schrift (3), Erwerbssurkunden und Familienarchive (4), Rechtssammlungen und Edikte als Mittel königlicher Gerechtigkeit und die Frage nach ihrer Anwendung (5-6), rechtliche Grundlagen in den internationalen Beziehungen zur Zeit Hammurapis (7-8).

Kapitel 1 geht der Frage nach, ob die Keilschrift nur von Spezialisten gelesen und geschrieben werden konnte oder ob diese Fähigkeiten weiter verbreitet waren. Dazu wird die frühere Forschungsmeinung, niemand außer den Schreibern und einigen wenigen Herrschern sei schriftkundig gewesen, kontrastiert mit neueren Überlegungen von C. Wilcke<sup>1</sup>). Dieser sah

in drei Bereichen Argumente für eine größere Anzahl Schriftkundiger: Erstens in dem hohen Anteil altbabylonischer Wohnhäuser, die Schriftfunde zutage brachten, zweitens in der Verwendung des akkadischen Wortes für „sehen, mit den Augen erfassen“ (*amārum*) neben „laut lesen“ (*šasūm*) und „hören“ (*šemūm*) für den Vorgang des Lesens und drittens in Abweichungen von gängigen Schriftkonventionen, insbesondere in phonetischen Schreibungen sumerischer Wörter.

Auf den dritten Bereich geht der Autor nicht ein; den ersten stellt er zu Recht infrage, denn das Vorhandensein von Rechtsurkunden in einem Haus heißt nicht unbedingt, dass dessen Bewohner lesen oder schreiben konnten. Für den zweiten Bereich stellt der Autor zahlreiche Belege aus den im Palast von Mari gefundenen Briefen zusammen. Sie zeigen, dass in Mari außer den Schreibern zumindest einige der Palastbeamten, Angehörigen des Militärs, Opferschauer und Könige lesen und schreiben konnten, wenngleich mitunter wohl nur auf einfachem Niveau. Zudem fasst der Autor die Argumente zusammen, die zeigen, dass Keilschrift für eine bestimmte Epoche und Textgattung nicht schwer zu erlernen war und vielleicht bereits in altbabylonischer Zeit nicht nur laut, sondern auch leise gelesen werden konnte. Der Zweck schriftlicher Überlieferung wird als Übermittlung von Informationen und Verewigung des Namens<sup>2</sup>) beschrieben, wohingegen die Übermittlung von Wissen größtenteils mündlich geschah.

Kapitel 2 bietet den Entwurf einer Urkundenlehre für Mesopotamien über den gesamten Zeitraum keilschriftlicher Überlieferung (Ende 4. Jt. v. Chr. bis 3. Jh. n. Chr.). Die Urkundenlehre beschäftigt sich mit den materiellen, formalen und sprachlichen Merkmalen von Urkunden abgesehen von ihrem konkreten Inhalt. Der Autor geht ein auf Schreibmaterial, Schriftträger, Schriftsystem und Paläografie, Format des Schriftträgers, Layout des Textes, Hüllentafeln, Siegelungen, Sprache, Formular, Klauseln, Aspekte des Herstellungsprozesses von Urkunden durch speziell ausgebildete, professionelle Schreiber sowie auf den Archivzusammenhang. Die Archive aus Ur und Hana dienen beispielhaft zur Veranschaulichung des Nutzens der Urkundenlehre zur Datierung und Herkunftsbestimmung von Urkunden.

Kapitel 3 untersucht das Verhältnis von symbolischen Handlungen, gesprochenem und geschriebenem Wort im altbabylonischen Recht. Anhand von Beispielen aus Urkunden bezüglich Kauf, Erbteilung, Eheschließung, Freilassung von Sklaven und Eidleistung wird ein Nebeneinander von symbolischen Handlungen und *verba solemnia* festgestellt. Verträge bedurften nicht der Schriftform, um gültig zu sein. Prozessurkunden legen nahe, dass mündliche Zeugenaussagen und Rechtsurkunden gleichermaßen als Beweismittel dienten. Das führt zu dem Schluss, dass symbolische Handlungen, gesprochenes und geschriebenes Wort im altbabylonischen Recht komplementär waren; man bediente sich aller drei Ausdrucksformen zur Begründung von Rechtsakten und sah keinen Widerspruch zwischen ihnen. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass sich die Schriftform zunehmender Beliebtheit erfreute, was nicht verwundert, da der schriftlich fixierte Vertrag den Vorteil hatte, auch über die Lebzeiten der beteiligten Zeugen hinaus vorweisbar zu sein.

Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Sitzungsberichte, Jahrgang 2000, Heft 6, München 2000.

<sup>2</sup>) Dazu ist auch zu verweisen auf K. Radner, *Die Macht des Namens. Altorientalische Strategien zur Selbsterhaltung*, SANTAG 8, Wiesbaden 2005.

<sup>1</sup>) C. Wilcke, *Wer las und schrieb in Babylonien und Assyrien. Überlegungen zur Literalität im Alten Zweistromland*, Bayerische Akademie der

Kapitel 4 thematisiert den Aufbau und die Entwicklung von Familienarchiven. Zentral dafür ist die Beobachtung, dass Urkunden bezüglich eines Grundstückes bei Veräußerung durch Kauf, Tausch, Erbteilung oder Mitgift mit diesem an den neuen Eigentümer weitergegeben wurden. Die älteren Urkunden wurden als *tuppāt* oder *kānikāt ummātim* bezeichnet, wohl zu verstehen als „Tontafeln“ oder „gesiegelte Urkunden bezüglich des Ursprungs“ bzw. „früheren Status (des Grundstückes)“. Diese Praxis diente dem Zweck, die Rechtmäßigkeit der Transaktion unter Beweis zu stellen und den Veräußerer und seine Erben daran zu hindern, die Veräußerung anzufechten. Für Familienarchive folgt daraus, dass sie nicht unbedingt kontinuierlich wuchsen, sondern im Fall von Verarmung auch wieder schrumpften. Unter der Annahme, dass Erwerbsurkunden im Zuge von Erbteilungen unter den Erben aufgeteilt wurden, ist davon auszugehen, dass Familienarchive in den älteren Generationen nur einen Teil des ursprünglichen Familienbesitzes dokumentieren.

Kapitel 5 resümiert die Erkenntnisse zur Entstehung des Kodex Hammurapi und geht der Frage nach dem Zweck dieser Rechtssammlung nach. Der Autor versucht, bisher vertretene Ansätze zu vereinen. Er hält es für richtig, im Kodex Hammurapi eine Art Königsinschrift zu sehen, die dazu bestimmt war, das Gedenken an einen großen König in seiner Eigenschaft als gerechter Herrscher zu bewahren. Das schließt seiner Meinung nach aber nicht aus, dass der Kodex Hammurapi tatsächlich angewendet wurde bzw. als Richtlinie diente und dass ihn — wie im Epilog des Kodex Hammurapi beschrieben — die babylonischen Untertanen konsultieren konnten. Bemerkenswert ist der weitreichende Vergleich der Rechtssammlungen mit den Omenkompendien, nicht nur ihrer Form nach als exemplarische Auflistungen von Einzelfällen, sondern auch in der Art und Weise ihrer Entstehung sowie als Sammlungen, die Anwendung fanden, obwohl sie beide in altbabylonischer Zeit nicht ausdrücklich zitiert wurden.

Kapitel 6 behandelt die Edikte, welche die Könige von Babylon bezeugtermaßen ab Hammurapi jeweils zu Beginn ihrer Herrschaft und danach in unregelmäßigen Abständen erließen. Hinweise darauf finden sich in Jahresnamen und Urkunden. Vollständig erhalten ist ein Edikt Ammi-šaduqas, fragmentarisch ein gleichlautendes Edikt Samsu-ilunas und das eines nicht identifizierbaren Königs. Anliegen der Edikte war die Wiederherstellung eines sozialen Gleichgewichts, besonders die Entschuldung der steuer- und abgabepflichtigen Untertanen. Maßnahmen dafür waren: der Erlass von Rückständen in Abgaben an den Palast, die entschädigungslose Annullierung nichtkommerzieller Darlehen, die Freilassung von Personen, die wegen Zahlungsunfähigkeit in Schuldknechtschaft geraten waren, und die Annullierung von Verkäufen aus Familienbesitz. Anders als bei den Rechtssammlungen, wie z.B. dem Kodex Hammurapi, gibt es zahlreiche Hinweise auf tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen, zum einen im Text des Ediktes selbst, zum anderen in Darlehensverträgen, Kaufverträgen, Prozessurkunden und Briefen. Belege für den Schuldenerlass des Palastes gegenüber seinen Untertanen fehlen bislang, was aber daran liegen mag, dass uns die Palastarchive aus Babylon nicht bekannt sind.

Kapitel 7 widmet sich drei Bereichen des überregionalen Rechts<sup>3)</sup> zur Zeit Hammurapis. Erstens wird der Empfang

<sup>3)</sup> Der Autor spricht von „international law“, deutet aber an, dass diese Bezeichnung anachronistisch ist (S. 97).

ausländischer Boten am babylonischen Hof beschrieben: Sie hatten ihre Nachrichten an den König in streng hierarchischer Reihenfolge vor den Ohren aller anderen Boten vorzutragen; nur in Ausnahmefällen gewährte Hammurapi vertrauliche Privataudienzen. Zweitens gibt es kurze Ausführungen zum Kriegerrecht: Kriege begannen mit einer Kriegserklärung. Sie endeten damit, dass der Sieger im Herrschaftsgebiet des unterlegenen Königs das Kronland in Besitz nahm, nicht aber den Privatbesitz alteingessener Familien. Das im siegreichen Herrschaftsgebiet geltende Recht wurde auf das annektierte Gebiet übertragen. Ein dritter Abschnitt behandelt Bündnisse: Sie wurden entweder bei einem persönlichen Zusammentreffen der jeweiligen Herrscher oder nur in Schriftform durch Übersendung des Vertragstextes geschlossen. In beiden Fällen war das wichtigste Element ein Eid, den beide Vertragspartner zu schwören hatten, begleitet von symbolischen Handlungen. Die Verträge waren bindend für die jeweiligen Herrscher, die sie geschlossen hatten, nicht aber — anders als später in der Amarna-Zeit — für deren Nachkommen bzw. Nachfolger.

In Kapitel 8 zeigt der Autor anhand von Briefen aus Mari, dass die politischen Grenzen und der grenzüberschreitende Verkehr streng kontrolliert wurden. Bestimmte Personengruppen, wie Kaufleute, Beduinen und Boten, waren beim Grenzübertritt privilegiert, allerdings unter zahlreichen Auflagen: Sie mussten ihr Vorhaben im Voraus bei den zuständigen Autoritäten ankündigen, die notwendigen Dokumente bei sich tragen und nicht unter Verdacht stehen, geheime Botschaften des Feindes zu übermitteln. Diese erschwerten Bedingungen des Grenzübertritts selbst für Personengruppen, die beruflich darauf angewiesen waren, verdeutlichen das Bestreben der altbabylonischen Herrscher, sowohl ihre Untertanen als auch ihre Territorien und deren Grenzen unter Kontrolle zu halten.

War bereits jedem einzelnen Kapitel eine Schlussfolgerung beigegeben, so schließt auch das Buch nochmals mit einer solchen. Darin geht der Autor der Frage nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen der altbabylonischen Zeit und der Gegenwart nach. Er kommt zu dem Schluss, dass der rege Gebrauch von Schrift zur Dokumentation vielfältiger Belange aus dem Blickwinkel der Moderne vertraut anmutet, während die große Bedeutung des Eides und insbesondere die eidbegleitenden symbolischen Handlungen uns heute eher fremd erscheinen.

Im Folgenden seien aus der Fülle der behandelten Themen einige Punkte herausgegriffen, die sich für einen Kommentar oder weiterführende Überlegungen anbieten:

S. 3 (Einleitung): Der Autor setzt symbolische Handlungen, wie sie z.B. beim Eid vollzogen wurden, gleich mit magischen Praktiken und wertet sie als Kennzeichen einer archaischen Zivilisation. Ob die Gleichsetzung zutrifft, hängt vom Verständnis des Begriffes „magisch“ ab. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass das wichtigste Element des Eides in Mesopotamien die Anrufung einer höheren Autorität in Gestalt von Göttern oder Königen war. Diese Autorität sollte den Eidbruch sanktionieren und dadurch den Eid schützen. Eide und sie begleitende symbolische Handlungen wurden demnach nicht als aus sich selbst heraus wirksam erachtet. Insofern stellen sie keine „magischen Praktiken“ dar.

Die Eidleistung lässt sich in den Quellen weit zurückverfolgen, man kann sie daher als „archaisch“ beschreiben. Ob sie als Indikator für eine „archaische Zivilisation“ dienen

kann, ist aber mehr als fraglich, schließlich sind Eidleistungen bis heute vor Gericht oder bei Antritt von Ämtern in Regierung und Militär üblich, z.T. begleitet von symbolischen Handlungen, wie z.B. dem Berühren der Bibel. Abgesehen davon zeigt der Autor selbst in seiner Schlussfolgerung zu Kapitel 3 (S. 52), dass simple Gegensätze, wie auch der Gegensatz „archaisch“ — „modern“, zur Beschreibung der Geschichte Mesopotamiens wenig zweckdienlich sind.

S. 7 und 19 (Kapitel 1): Die Gesamtzahl der Keilschriftzeichen wird beziffert auf etwa 600. Tatsächlich sind es aber über 900 Keilschriftzeichen, welche R. Borger in seiner Assyrisch-babylonischen Zeichenliste (AOAT 33, Neukirchen-Vluyn 1978) in Anlehnung an A. Deimels Sumerisches Lexikon unter knapp 600 Nummern untergebracht hatte, s. dazu R. Borger, Mesopotamisches Zeichenlexikon, AOAT 305, Münster 2003, S. v. Dies schmälert aber nicht die Argumentation des Autors für die leichte Erlernbarkeit einzelner Syllabare, die tatsächlich nur einen Bruchteil dieser Zeichen enthielten.

S. 35 (Kapitel 2): In der Beschreibung der Ausfertigung von Rechtsurkunden findet sich die Aussage, dass bislang keine Entwürfe von Urkundentexten gefunden worden seien. Das ist insofern richtig, als dass keine Keilschrifttexte bekannt sind, auf denen ausdrücklich vermerkt wäre, dass es sich um Entwürfe handeln würde. Allerdings gibt es Rechtsurkunden, bei denen man sich aufgrund des Fehlens von Zeugen, Siegelabrollungen und z.T. auch des Datums durchaus fragen kann, ob nicht vielleicht doch Entwürfe vorliegen.<sup>4)</sup> Kaum anders denn als Entwürfe zu interpretieren sind Erbteilungsurkunden, in denen die einzelnen Erbteile nicht — wie sonst üblich — namentlich genannten Erben zugewiesen wurden, sondern stattdessen durchnummeriert sind.<sup>5)</sup>

S. 43-48 (Kapitel 3): Der Autor diskutiert Beispiele für das komplementäre Nebeneinander von symbolischen Handlungen und *gesprochenem* Wort. In anderem Zusammenhang (S. 35, Kapitel 2) beschreibt er Eigenheiten mesopotamischer Siegelpraxis: Es war nicht zwingend notwendig, dass Personen auf Verträgen oder Briefen ihr eigenes Siegel abrollten; sie konnten auch ein fremdes Siegel, den Saum ihres Gewandes oder die Fingernägel dafür benutzen. Der reine Akt des Siegelns an sich genügte, um das geschriebene Dokument mit der Identität der beteiligten Personen zu versehen. Hier liegt ein Beispiel für das Nebeneinander von symbolischer Handlung und *geschriebenem* Text vor.

S. 62f. (Kapitel 4): Kapitel 4 beschreibt und dokumentiert die Praxis, ältere Erwerbsurkunden bezüglich eines Grundstückes bei Veräußerung desselben an den neuen Erwerber weiterzugeben. Es stellt sich die Frage, wie man vorgeht, wenn z.B. ein vormals gekauftes Grundstück nur zu einem Teil verkauft oder aber in Teilen an mehrere neue Eigentümer verkauft oder vererbt wurde? Wer bekam dann die ältere Erwerbsurkunde? Der Autor berücksichtigt diese Möglichkeit im Falle des Verkaufs (S. 59f.): Für die Partei, welche

nicht die ursprüngliche Erwerbsurkunde erhielt, wurde entweder eine Ersatzurkunde ausgestellt, welche die Umstände schilderte, oder es wurde ihr versichert, dass sie die Erwerbsurkunde im Bedarfsfall einfordern konnte.<sup>6)</sup>

Fraglich bleibt aber das Vorgehen im Fall von Erbteilungen. Die angeführten Belege (S. 62-67) stellen außer Frage, dass Erwerbsurkunden zusammen mit dem Besitz, auf den sie sich bezogen, vererbt wurden. Doch gesetzt den Fall, ein Mann kaufte ein Grundstück, und nach seinem Tod teilten es seine drei Erben untereinander auf. Wer bekam dann die Kaufurkunde des Vaters?

Diese Situation liegt dem ersten angeführten Textbeispiel zugrunde (S. 62f.): Drei Brüder erben von ihrem Vater u.a. je 18 gi<sub>4</sub> (10,8 m<sup>2</sup>) eines in der Stadt Ur gelegenen Hausgrundstücks.<sup>7)</sup> Der erstgenannte und deshalb wohl älteste dieser drei Brüder namens Ilī-amtaḥḥar hat sich später in einem Prozess zu verantworten:<sup>8)</sup> Jemand erhebt gegen ihn Anspruch auf 54 gi<sub>4</sub> (32,4 m<sup>2</sup>) in Ur gelegenen Hausgrundstücks, das der Vater Ilī-amtaḥḥars von seinem Bruder gekauft habe. Ilī-amtaḥḥar weist vor Gericht die Kaufurkunde seines Vaters vor und gewinnt damit den Prozess.

Wie der Autor richtig bemerkt, ist es wahrscheinlich, dass das unter den drei Brüdern geteilte und das im Prozess des ältesten Bruders verhandelte Hausgrundstück identisch sind, da beide dieselbe Fläche von 54 gi<sub>4</sub> (32,4 m<sup>2</sup>) und dieselbe Lage in der Stadt Ur aufweisen. Unstrittig ist auch, dass die Kaufurkunde des Vaters bei Vererbung des Grundstücks an seine Erben übergang. Wie aber der mutmaßlich älteste Erbe Ilī-amtaḥḥar in ihren Besitz gelangte, darüber machen die Urkunden keine Angaben.

In seiner früheren Studie zu den Texten aus Tell Sifr/Kutalla hatte der Autor dafür argumentiert, dass bei Erbteilungen der jeweils älteste Sohn die Erwerbsurkunden seines Vaters übernahm.<sup>9)</sup> Seine Ansicht scheint sich später geändert zu haben, denn in Kapitel 4 des zu besprechenden Buches<sup>10)</sup> ebenso wie im zugrundeliegenden Artikel<sup>11)</sup> verwirft er diese Möglichkeit und postuliert stattdessen, die Archive eines Verstorbenen seien unter seinen Erben so aufgeteilt worden, dass die Erwerbsurkunden den darin dokumentierten Gütern folgten. Entsprechend nimmt er an, dass

<sup>6)</sup> Dem Schutz der Partei, die ohne die frühere Erwerbsurkunde auskommen musste, dienten bei Weiterveräußerung des entsprechenden Grundstücks möglicherweise spezielle Eigentumsvermerke, s. W. Meinhold, Erbrecht nach altbabylonischen Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur, ZAR 20 (2014), 20-21.

<sup>7)</sup> C.-F. Jean, *Sumer et Akkad*, Nr. 166.

<sup>8)</sup> Scheil, RA 14 (1917), 95f.; Leemans, BiOr 12 (1955), 120b-121a, Text D.

<sup>9)</sup> D. Charpin, *Archives familiales et propriété privée en Babylonie Ancienne: Étude des documents de «Tell Sifr»*, Genève 1980, 156: «On peut se demander dans quelle mesure les archives paternelles ne revenaient pas à l'aîné des enfants lors d'un héritage. Plusieurs exemples semblent en effet militer en ce sens: (...)» Als Beispiel führt Charpin die Familie des Sanum in Larsa an sowie die Tatsache, dass im Archiv der Brüder Šilli-Ištar und Awil-ili keine Urkunden ihres Großvaters Šin-šēmī erhalten sind. Er vermutet, dass der älteste Sohn des Šin-šēmī diese Urkunden erhalten habe, nicht aber der jüngere Sohn und Vater der beiden Archivinhaber.

<sup>10)</sup> S. 62: "We might assume that the eldest child inherited them; but in reality, archives were divided among the heirs such that the tablets followed a path identical to that of the goods with which they dealt."

<sup>11)</sup> D. Charpin, Transmission des titres de propriété et constitution des archives privées en Babylonie Ancienne, in: K. R. Veenhof (Hrsg.), *Cuneiform Archives and Libraries*, CRRAI 30, PIHANS 57, Leiden 1986, 132: «On pourrait imaginer que l'aîné en recueillait l'héritage. Je voudrais ici montrer que ces archives étaient divisées entre les héritiers de façon que les tablettes suivent un chemin identique à celui des biens auxquels elles avaient trait.»

<sup>4)</sup> Z.B. BIN 7, 110; SAOC 44, 4; UET 5, 107 und 118 (s. F. R. Kraus, WO 2 (1954-1959), 127).

<sup>5)</sup> Z.B. ARN 58 und Ni 2181 (s. F. R. Kraus, JCS 3 (1951), 185, 199-203, Texte C und D). S. auch B. Lafont, RA 86 (1992), 103-105, 110.

II-amtaḫḫar seinen Brüdern ihre ererbte Hausanteile abkaufte oder mit ihnen tauschte, sodass er das gesamte, vom Vater vererbte Hausgrundstück und damit auch die Erwerbsurkunde des Vaters erhielt.

Sollte dieses Vorgehen die Regel gewesen sein, steht es allerdings im Gegensatz zur gängigen Formulierung der Erbteilungsurkunden. Nachlässe wurden nämlich zumeist so — wie im angeführten Beispiel — unter den Erben aufgeteilt, dass jeder von jedem Grundstück im Nachlass einen Anteil bekam. Ersichtlich wird dies daran, dass die Grundstücksanteile in den einzelnen Erbteilen übereinstimmende Bezeichnungen, Lage- und Nachbarangaben aufweisen. Häufig sind Miterben als Nachbarn angegeben, was auf eine ursprüngliche Einheit des betreffenden Grundstücks hinweist. Anhand dieser Kriterien lassen sich z.B. unter 20 Erbteilungsurkunden aus Larsa 12 Urkunden ausmachen, in denen zumindest einige der angeführten Grundstücke sicher unter mehreren Erben aufgeteilt wurden,<sup>12)</sup> aber nur eine Urkunde, in der die Erben wahrscheinlich verschiedene Grundstücke erhielten.<sup>13)</sup>

Für die These von der Aufteilung der älteren Erwerbsurkunden auf die Erben muss man davon ausgehen, dass also der Mehrzahl der Erbteilungen stets eine Neuverteilung durch Kauf und Tausch folgte, damit jeder Erbe über vollständige, von seinem Vater erworbene Grundstücke verfügte und die dazugehörige Erwerbsurkunde an sich nehmen konnte. Belege für eine Umverteilung durch Kauf und Tausch im Anschluss an eine Erbteilung gibt es tatsächlich,<sup>14)</sup> sie bilden aber die Ausnahme, nicht die Regel. Der Rezensent erscheint aufgrund dieser Überlegungen die frühere These des Autors wahrscheinlicher, nach der die Erwerbsurkunden eines Mannes bei der Erbteilung an seinen ältesten Erben übergangen, der sie dann für alle Erben verwaltete.

S. 112-114 (Kapitel 7): Die Schlussfolgerung zu Kapitel 7 lässt einen Bezug auf die zuvor diskutierten Fragen zu überregionalem Brauch und Recht vermissen. Stattdessen werden die Palastarchive aus Mari hinsichtlich der Anzahl von Briefen von Hammurapi und Informationen über diesen Herrscher analysiert. Diese Ausführungen bildeten ursprünglich eine treffende Schlussfolgerung zu einem Artikel über „Hammu-rabi de Babylone et Mari: Nouvelles Sources, Nouvelles Perspectives“.<sup>15)</sup> Der Artikel wurde für Kapitel 7 umgearbeitet und unter ein anderes Thema, „Hammurabi and International Law“, gestellt. Die unverändert gebliebene

Schlussfolgerung ist informativ, will aber nicht recht dazu passen.

S. 127-131 (Schlussfolgerung): Die Frage nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Vergangenheit und Gegenwart ist wichtig, nicht zuletzt deshalb, weil sie dem modernen Leser einen unmittelbaren Bezug zur Geschichte vermittelt. Unglücklich ist aber der Titel, unter dem die Frage diskutiert wird: „A Civilization with Two Faces“. Dieser Titel suggeriert eine Reduzierung der altmesopotamischen Zivilisation auf die zwei Facetten „modern“ und „andersartig“, wobei die heutige Gegenwart alleiniger Maßstab der Beurteilung ist.

Dass die altmesopotamische Zivilisation unter zahlreichen weiteren Aspekten betrachtet werden kann und dann weit mehr als nur zwei Facetten erkennen lässt, zeigt aber gerade der Autor eindrucklich mit seinem Buch. Er selbst bemerkt abschließend, dass das Arbeitsfeld des Historikers im Spannungsfeld zwischen der Identifizierung unserer eigenen Wurzeln und der Analyse von Andersartigem angesiedelt ist, dort also, wo es die Maßstäbe der eigenen Gegenwart zu hinterfragen und Neues zu entdecken gilt.

Diese kleineren, sich auf Einzelheiten beziehenden Kritikpunkte sollen keinesfalls den Verdienst des Buches schmälern. Dem Autor ist es gelungen, seine zu verschiedenen Zeiten verfassten Studien unter den Themen von Schrift, Recht und Königtum als ein kohärentes Gesamtwerk zu präsentieren. Die sehr gut lesbare und zugleich präzise Sprache, die übersichtliche Gliederung und die kurzgefasste, verständliche Darstellungsweise komplexer Zusammenhänge machen die Lektüre zu einem lehrreichen Vergnügen. Das Buch empfiehlt sich als Einführung in die Themenkreise von Schriftlichkeit und Recht im Alten Orient allgemein und speziell in der altbabylonischen Zeit für Studenten der Altorientalistik, Wissenschaftler benachbarter Disziplinen und interessierte Laien. Fachwissenschaftler werden dank des Neuabdrucks von Artikeln in entlegenen Publikationen (Kapitel 1, 2 und 5), zahlreichen Anmerkungen mit weiterführender Literatur auf dem neuesten Stand und vielen Textbeispielen, z.T. aus neuen Publikationen oder unpublizierten Beständen, Gewinn daraus ziehen können.

Tübingen, Januar 2015

Wiebke MEINHOLD

<sup>12)</sup> C.-F. Jean, *Šumer et Akkad*, Nr. 166; B. Lafont, *RA* 86 (1992), 103-105, 110; Riftin 2; TCL 11, 174, 200, 218, 224; TLB 1, 23; YOS 8, 83, 88, 167; YOS 12, 185.

<sup>13)</sup> W. Farber, *Imgur-Sîn und seine beiden Söhne. Eine (nicht ganz) neue altbabylonische Erbteilungsurkunde aus Ur, gefunden wahrscheinlich in Larsa*, in: M. Roth u.a. (Hrsg.), *Studies Presented to Robert D. Biggs*, AS 27, Chicago 2007, 67-74, 77-79 (Innentafel) // Durand, *Catalogue EPHE*, Tf. 68 Nr. 316 + 317 (Hülle).

Bei den übrigen 7 Erbteilungsurkunden handelt es sich um Teilzettel (TCL 10, 30, YOS 5, 106) oder es bleibt unklar, ob die Grundstücke in den Erbteilen ursprünglich Teile eines Grundstücks oder separate Grundstücke waren (TCL 10, 31, 55; TCL 11, 141; VS 13, 90 // VS 13, 90a; YOS 12, 278).

<sup>14)</sup> Z.B. BE 6/2, 32-35 aus Nippur. Hier kauft der älteste Erbe seinen drei Miterben 22, 34 und 48 Tage nach der Erbteilung ihre ererbten Hausanteile ab.

<sup>15)</sup> D. Charpin in: J. Renger (Hrsg.), *Babylon: Focus mesopotamischer Geschichte, Wiege früher Gelehrsamkeit, Mythos in der Moderne*, CDOG 2, Saarbrücken 1999, 111-130.